

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

"Schulleitung+" / Erweiterte Aufgaben der Schulleitungen: Wiederkehrender Kredit von Fr. 256'000 ab Schuljahr 2010/11

Antrag der Zentralschulpflege:

Für die erweiterten Aufgaben der Schulleitungen in der Volksschule der Stadt Winterthur ("Schulleitung+") ab dem Schuljahr 2010/2011 wird folgender Kredit bewilligt:

- für 2010 Fr. 90'000 einmalig
- für 2011 Fr. 245'000 einmalig
- für 2012 und Folgejahre Fr. 256'000 (brutto) jährlich wiederkehrend.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Seit dem Schuljahr 2008/2009 sind alle Schulen der Volksschule der Stadt Winterthur geleitet. Neu soll den Schulleiterinnen und Schulleitern die Möglichkeit gegeben werden, das gesamte an einer Schule arbeitende Personal führen zu können (das heisst, nebst den kantonal angestellten Lehrpersonen auch die kommunal angestellten Lehrpersonen für den Unterricht an den Regelklassen, die Hauswartungen, die Therapeutinnen und Therapeuten, die Betreuungsleitungen¹ und die Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache sowie weitere städtische Mitarbeitende wie beispielsweise Lehrpersonen für Blockflötenunterricht etc²). Somit erhalten die Schulleitungen eine umfassende Führungskompetenz. Dies ist nötig, um die kommenden Schulentwicklungsschritte über die ganze Schule kohärent vollziehen zu können. Die kommunal angestellten Mitarbeitenden, die teilweise dem Departement Schule und Sport unterstellt sind, sollen mittels Weisungsbefugnis in schulorganisatorischen Fragen geführt werden können. Weiter sollen die Schulleitungen ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung, Beurteilung und Entlassung der kommunal angestellten Mitarbeitenden erhalten. Für den zusätzlichen Führungsaufwand brauchen die Schulleitungen zusätzliche Ressourcen. Die gesetzlichen Grundlagen für eine Pensenerhöhung der Schulleitungen für die Führung kommunal angestellter Mitarbeitender sind in der Lehrpersonalverordnung zu finden. Die Stadt Winterthur hat mit dem Pilotprojekt Schulleitung+ Erfahrungen mit der Unterstellung kommunalen Personals gesammelt. Diese sind sehr positiv. Die Zentralschulpflege beantragt deshalb dem Grossen Gemeinderat die flächendeckende Einführung von Schulleitung+ und die entsprechende Pensenerhöhung für die Schulleitungen. Mit der Unterstellung des Betreuungspersonals wird ein Teil der Arbeit, die bisher von der Abteilung Kinderbetreuung geleistet wurde, an die Schulleitungen übertragen. Das führt dazu, dass Ende 2011 in

¹ Der Begriff Hortleitung wird der Terminologie des Volksschulgesetzes angepasst. Entsprechend werden sie künftig Betreuungsleitung und die Hortmitarbeitenden Betreuungspersonal genannt.

² Aus Gründen der Lesbarkeit impliziert die Berufsgruppe "Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache" immer auch die anderen kleinen städtischen Pensen wie beispielsweise die Blockflötenlehrpersonen oder Lehrpersonen für Biblische Geschichte etc.

der Abteilung Kinderbetreuung eine Stelle abgebaut werden kann. Somit wird ab 2012 ein Teil der Mehrkosten von Schulleitung+ im Umfang von Fr. 100'000 kompensiert. Die Stelle in der Abteilung Kinderbetreuung kann Ende 2011 abgebaut werden, weil dann die Umstellung auf freiwillige Tagesschulen abgeschlossen ist und die Beratung der Schulen reduziert werden kann. Mit Schulleitung+ kann die Zentralschulpflege ein wichtiges Legislaturziel erreichen.

2. Ausgangslage

An einer Schule arbeiten nebst den Lehrpersonen weitere Mitarbeitende, die zum Erfolg einer Schule wesentliche Beiträge leisten. Es sind dies die Mitarbeitenden der Berufsgruppen Hauswartung, Therapien, Betreuungspersonal und die Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache². Damit diese Mitarbeitenden gut in die Schule integriert werden können, ist eine Führung durch die Schulleitung zwingend. Weil die Mitarbeitenden der Hauswartung, Therapien und des Betreuungspersonals dem Departement Schule und Sport unterstellt sind, muss eine Lösung entwickelt werden, wie der Führungsanspruch der Schulleitungen erfüllt werden kann, ohne dass diese sich mit fachlichen Fragen wie Reinigungsmittel oder Essenseinkauf befassen müssen. Mit Schulleitung+ wird dieses Problem mit Leistungsvereinbarungen gelöst.

Weiter muss gewährleistet sein, dass der Führungsaufwand der Schulleitungen in ihrem Pensum berücksichtigt wird. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind vorhanden. Gemäss Lehrpersonalverordnung § 2 d Abs. 2 lit. f dürfen die Gemeinden auf ihre Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für die Schulleitung, wenn dieser zusätzliche Aufgaben übertragen werden und die Bildungsdirektion die Erhöhung des Anstellungspensums bewilligt hat. In der Broschüre "Das Personalrecht der Volksschule im Kanton Zürich, Informationsschrift für Lehrerinnen, Lehrer, Schulleiterinnen, Schulleiter und Schulbehörden" ist auf S. 36 die Absicht der Bildungsdirektion beschrieben: "Die Führung von zusätzlichem kommunal angestelltem Personal (z. B. Hortpersonal, Abwartin / Abwart etc.) bedingt einen Mehraufwand für die Schulleitung. Der Erweiterungsbedarf basiert auf zusätzlichen Vollzeiteinheiten bzw. Vollstellen (nicht auf der Zahl der Anstellungen). Für die Führung einer zusätzlichen kommunalen Vollstelle kann die kantonale Anstellung der Schulleitung um max. 0.0175 Vollzeiteinheiten (entspricht 1.75 Stellenprozenten) erweitert werden, sofern die entsprechenden Mitarbeitenden direkt der Schulleitung unterstellt sind."

3. Problem und Lösung bei der Führung von kommunal angestelltem Personal

Nebst den Lehrpersonen arbeiten zahlreiche andere Mitarbeitende an einer Schule, zum Beispiel Hauswartinnen und -warte, Therapeutinnen und Therapeuten (Logopädie, Psychomotorik), Betreuungspersonal, Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Lehrpersonen)². Diese Mitarbeitenden sind im Gegensatz zu den kantonal angestellten Lehrpersonen von der Stadt, also kommunal, angestellt.

Das Pensum einer Schulleitung errechnet sich aus den Vollzeiteinheiten Unterricht³, die einer Schule von der Bildungsdirektion zugeteilt werden. Pro Vollzeiteinheit Unterricht werden den Gemeinden 0.04 Vollzeiteinheiten Schulleitung zugeteilt. In diesem Pensum ist der Aufwand für die Führung des kommunal angestellten Personals nicht berücksichtigt.

Die kommunal angestellten Mitarbeitenden sind für den Erfolg einer Schule genau so wichtig wie die Lehrpersonen. Sie leisten wichtige Arbeit mit den Kindern, unterstützen die Lehr-

³ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden Vollzeiteinheiten (VZE) Unterricht für die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe zu. Die Vollzeiteinheiten errechnen sich aus der Anzahl Schülerinnen und Schülern und dem Sozialindex. Mit den VZE Unterricht bilden die Schulpflegen ihre Klassen (Stellenplan).

personen und prägen das Klima einer Schule wesentlich mit. Dies aber nur, wenn sie von der Schulleitung ins Team integriert werden können, wenn die Schulleitung ihnen Aufträge erteilen kann und ihnen gegenüber Weisungsbefugnis hat. Die Schulleitungen klar als professionelle Führungspersonen zu positionieren, ist ein wichtiges Legislaturziel der Zentralschulpflege.⁴ Wie in der Ausgangslage erwähnt, bedingt die Führung von kommunal angestelltem Personal einen Mehraufwand für die Schulleitung, der von der Stadt abgegolten werden kann.

Problem Weisungsbefugnis

Anstellungsinstanz für die Schulleitungen und Lehrpersonen sind die Kreisschulpflegen. Die Anstellung von Hauswartungen, Therapeutinnen und Therapeuten sowie für die Betreuung erfolgt demgegenüber gemäss Personalstatut durch die Stadtverwaltung, das Departement Schule und Sport. Die Schulleitung, welche von der Kreisschulpflege angestellt ist und dem kantonalen Personalrecht untersteht, hat bisher keine Weisungsbefugnis gegenüber dem der Verwaltung unterstellten Personal. Es wäre nun denkbar, dass alle an einer Schule Arbeitenden vollumfänglich der Schulleitung unterstellt würden. Das würde für die Schulleitungen jedoch einen wesentlichen Mehraufwand bedeuten, denn sie müssten sich beispielsweise um Rasenmäher, Putzmittel, Essenseinkauf, Stellvertretungslösungen und vieles mehr kümmern. Das ist weder leistbar noch sinnvoll. Diese Dienstleistungen müssen vom Departement Schule und Sport erbracht werden.

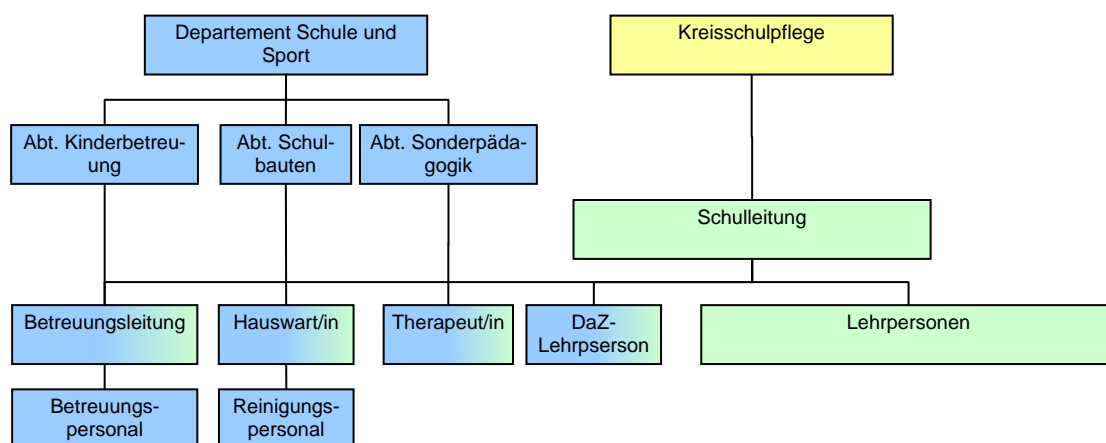
Lösung: Leistungsvereinbarungen zwischen dem Departement Schule und Sport und den Schulen

Schulleitung+ löst das Dilemma: Hauswartungen, Therapeutinnen und Therapeuten sowie das Betreuungspersonal **bleiben den Abteilungen des Departements Schule und Sport unterstellt. Dieses ist Anstellungs- und Entlassungsinstanz und für die Personalführung verantwortlich.** Mit Leistungsvereinbarungen zwischen den Abteilungen des Departements Schule und Sport und den Schulen wird den Schulleitungen die Weisungsbefugnis in schulorganisatorischen Fragen erteilt. „Schulorganisatorisch“ bedeutet in allen Fragen, die den gesetzlichen Auftrag der Schule betreffen. Die Leistungsvereinbarungen regeln weiter die Rechte und Pflichten der beiden Parteien. Unter anderem wird geregelt, welcher Anteil eines Hauswartpensums für Schulorganisatorisches, zum Beispiel die Mithilfe bei einem Sporttag, eingesetzt werden darf. Schliesslich werden die Kompetenzen im Konfliktfall geregelt. So hat die Schulleitung beispielsweise bei der Anstellung und Entlassung ein Mitspracherecht. Es können keine Mitarbeitenden der erwähnten Berufsgruppen gegen den Willen einer Schulleitung eingestellt werden. Die Schulleitungen haben bei der Mitarbeiterbeurteilung nur ein Mitwirkungsrecht und eine Mitwirkungspflicht. Sie beurteilen die Leistungen im schulorganisatorischen Bereich. Die Betreuungsleitungen beispielsweise haben ein Recht darauf, dass auch die Schulleitung an der Mitarbeiterbeurteilung anwesend ist und sie für den schulorganisatorischen Teil beurteilt. **Verantwortlich für die Mitarbeiterbeurteilung des bei der Verwaltung angestellten Personals bleiben jedoch die vorgesetzten Stellen des Departements Schule und Sport.** Besteht bezüglich Beurteilung kein Konsens, entscheidet die vorgesetzte Stelle der Verwaltung, da bei diesen Berufsgruppen die Verwaltung Anstellungs- und Entlassungsinstanz ist. Die genaue Regelung erfolgt durch den Stadtrat, da die Vollzugsverordnung zum Personalstatut angepasst werden muss, wenn der vorliegende Kreditantrag bewilligt wird.

Von den Hauswartungen und dem Betreuungspersonal wird jeweils nur die verantwortliche Leitungsperson vor Ort der Schulleitung unterstellt. Die Hauswartin/der Hauswart führt in

⁴ Aus den Legislaturzielen der Zentralschulpflege: "Um die Herausforderungen, welche die Gesellschaft, die weiterführenden Ausbildungen, die Eltern, die Politik und das neue Schulgesetz an die Schule stellen und stellen werden, zu meistern sowie die Schulen stets weiterentwickeln zu können, müssen die Schulen professionell geführt werden. Die Strukturen müssen schlank, die Kommunikationswege kurz und die Kommunikationskanäle effektiv sein."

eigener Verantwortung das ihm/ihr unterstellte Reinigungspersonal und die Betreuungsleitung führt das Betreuungspersonal. Die Struktur sieht folgendermassen aus:



Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass den Schulleitungen für den Führungsaufwand der kommunal angestellten Mitarbeitenden zusätzliche Ressourcen zugesprochen werden können, im Maximum 0.0175 VZE (entspricht 1.75 Stellenprozent) pro 100% unterstelltes kommunales Pensum.

4. Das Pilotprojekt Schulleitung+

Am 5. Juni 2007 hat die Zentralschulpflege beschlossen, in einem Pilotprojekt in den Schulen Geiselweid, Hohfurri, Laubegg und Rychenberg die Hauswartung, die Betreuungsleitung und die Logopädinnen und Logopäden auf der Basis von Leistungsvereinbarungen den Schulleitungen zu unterstellen. Der Start des zweijährigen Pilotprojekts wurde auf den Beginn des Schuljahres 2007/08 festgelegt. In der Begründung wurde damals betont, dass die Schulleitungen einen erheblichen Aufwand zu leisten haben zur Koordination aller an der Schule beteiligten Personen. Die Zentralschulpflege wollte den Schulleitungen ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden der drei erwähnten Berufsgruppen einräumen. Um den zeitlichen Aufwand abzugelten, wurde den Schulleitungen eine Pensenerhöhung von 0.01 VZE pro unterstelltem 100%-Pensum zugestanden. Die Bildungsdirektion hat die Erhöhung der Anstellungspensen der Schulleitungen jeweils pro Schuljahr bewilligt. Der Beschluss der Zentralschulpflege enthielt auch den Auftrag an das Departement Schule und Sport, das Pilotprojekt Schulleitung+ im Hinblick auf eine allfällige Generalisierung rechtzeitig zu evaluieren.

Die Evaluation des Pilotprojekts Schulleitung+, welche im Winter 2008/09 durch das Departement Schule und Sport erfolgte, hat überaus positive Resultate gebracht. Befragt wurden die Schulleitungen, Hauswartungen, Logopädinnen und -päden, Betreuungsleitungen, Schulpräsidien und Fachleitungen der Abteilung Kinderbetreuung. Alle Befragten erachteten Schulleitung+ als einen Gewinn für die Schule.

Die wesentlichen Vorteile:

- Die Vernetzung im Schulteam ist ein offizieller Auftrag und basiert nicht mehr auf Eigeninitiative.
- Durch die Mitarbeit an Projekten, Anlässen, Ausflügen gibt es eine bessere gegenseitige Akzeptanz.
- Der Informationsfluss ist besser, was die Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer pädagogischer Richtlinien erleichtert.
- Weil alle zum Team gehören, übernehmen alle mehr Verantwortung für die Schule.

Weitere Erkenntnisse aus der Evaluation:

- Mit den Leistungsvereinbarungen werden die Kompetenzen klar geregelt.
- Die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung durch die verantwortliche Leitung des Departements Schule und Sport (Fachleitung Betreuung, Chefhauswart oder Leiter Therapien) unter Mitwirkung der Schulleitung wird begrüsst.
- Schulleitung+ soll flächendeckend über die Stadt Winterthur eingeführt werden.
- Ein Teil der Antwortenden vertritt die Meinung, eine Anpassung der Ressourcen für den Führungsaufwand solle geprüft werden.

5. Flächendeckende Einführung des Modells Schulleitung+

Die Zentralschulpflege hat aufgrund der Evaluation am 26. Mai 2009 dem Departement Schule und Sport den Auftrag erteilt, eine Weisung zuhanden des Grossen Gemeinderates für die flächendeckende Einführung von Schulleitung+ per Schuljahr 2010/11 auszuarbeiten.

Für die flächendeckende Einführung des Modells Schulleitung+ sind folgende Beschlüsse und Projekte relevant:

- a) Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 23. Februar 2009, wonach die Schulen in Winterthur grundsätzlich als freiwillige Tagesschulen geführt werden. Mit diesem Entscheid rücken Schule und schulergänzende Betreuung näher zusammen und werden unter einem Dach angeboten. Das hat einen wesentlichen Einfluss auf die Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und der Betreuungsleitung. Für die schulergänzende Betreuung muss das gleiche pädagogische Konzept und das gleiche Leitbild gelten wie für die Schule. Es ist deshalb unabdingbar, dass die Betreuungsleitung stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz⁵ und in schulorganisatorischen Fragen der Schulleitung unterstellt wird.
- b) Verordnung für die Sonderpädagogischen Massnahmen. Diese legt unter anderem fest, wie gross das Angebot von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) mindestens sein muss. Da die DaZ-Lehrpersonen gemäss § 35 Volksschulgesetz städtische Lehrpersonen sind, wirken sie sich nicht auf die kantonale Festlegung des Schulleitungspensums aus. Der Führungsaufwand für die DaZ-Lehrpersonen muss deshalb mit Schulleitung+ ins Schulleitungspensum einfließen.

Folgende kommunal angestellte Mitarbeitende sollen mit Schulleitung+ den Schulleitungen in schulorganisatorischen Fragen unterstellt werden. Die Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung des Departements Schule und Sport wird weiterhin mit Leistungsvereinbarungen geregelt.

Mitarbeitende	Leistungsvereinbarung mit
Betreuungsleitung	Abteilung Kinderbetreuung
Hauswart/in	Abteilung Schulbauten
Therapien	Abteilung Sonderpädagogik
Lehrpersonen Deutsch als Zweitsprache ²	Keine Leistungsvereinbarung, da diese kommunalen Lehrpersonen von der Kreisschulpflege eingestellt werden

⁵ Alle an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Diese ist zusammen mit der Schulleitung für die pädagogische Ausrichtung der Schule verantwortlich. Die Schulkonferenz legt im Schulprogramm die pädagogischen Entwicklungsschwerpunkte für die kommenden drei Jahre fest. Die Kreisschulpflege genehmigt das Schulprogramm.

Schulleitung+ soll im Bereich der Unterstellung der Betreuungsleitungen zeitlich gestaffelt eingeführt werden. Der Grosse Gemeinderat hat zwar beschlossen, dass ab 1. August 2009 die Schulen in Winterthur grundsätzlich als freiwillige Tagesschulen zu führen sind. Schon in der Debatte wurde darauf hingewiesen, dass es nicht möglich sein wird, alle Schulen auf dieses Datum hin in freiwillige Tagesschulen zu überführen. Der grösste Teil der Schulen wird auf das Schuljahr 2010/2011 zu freiwilligen Tagesschulen, der Rest auf das Schuljahr 2011/2012. Die letzten Schulen sind aus den Schulkreisen Wülflingen und Seen, welche mit grossen Umbau- resp. Neubauprojekten belastet sind, sodass die Umstellung auf freiwillige Tagesschulen auch mangels Räumlichkeiten nicht früher bewerkstelligt werden kann. Für die anderen Berufsgruppen werden die Leistungsvereinbarungen jedoch von allen Schulen abgeschlossen.

Die zeitliche Staffelung sieht folgendermassen aus:

Ab Schuljahr 2010/2011

Grau markiert: In schulorganisatorischen Fragen der Schulleitung unterstellte kommunale Mitarbeitende

Kreis	Hauswartungen	Therapien	DaZ-Lehrpersonen	Betreuung
Winterthur-Stadt				
Oberwinterthur				
Mattenbach				
Veltheim				
Töss				
Seen				
Wülflingen				

Ab Schuljahr 2011/2012

Grau markiert: In schulorganisatorischen Fragen der Schulleitung unterstellte kommunale Mitarbeitende

Kreis	Hauswartungen	Therapien	DaZ-Lehrpersonen	Betreuung
Winterthur-Stadt				
Oberwinterthur				
Mattenbach				
Veltheim				
Töss				
Seen				
Wülflingen				

6. Die Kosten

Wie oben erwähnt, dürfen die Schulleitungspensen um maximal 0.0175 VZE pro 100% unterstellte Pensen angehoben werden. Eine unterschiedliche Bewertung des Führungsaufwands rechtfertigt sich. Die DaZ-Lehrpersonen² sind wie die kantonal angestellten Lehrpersonen direkt den Schulleitungen unterstellt. Es gibt keine Doppelunterstellung. Der gesamte Führungsaufwand liegt bei der Schulleitung. Da DaZ-Lehrpersonen² oft in mehreren Schulhäusern oder Schulen unterrichten, ist der Führungsaufwand zusätzlich grösser. Es ist sinnvoll, wenn bei den DaZ-Lehrpersonen² der Satz von 0.0175 VZE pro unterstelltes 100%-Pensum genommen wird. Falls eine DaZ-Lehrperson² an mehreren Schulen unterrichtet, wird das Pensum derjenigen Schulleitung zugesprochen, wo die DaZ-Lehrperson² das grösste

Pensum unterrichtet. Alle anderen kommunal angestellten Mitarbeitenden bleiben den Abteilungen des Departements Schule und Sport unterstellt. Dieses übernimmt Dienstleistungen und die fachliche Führung. Eine Reduktion des Ansatzes auf 0.0115 bei den Hauswartungen resp. 0.0125 bei den Therapeutinnen und Therapeuten wird mit weniger Konflikt- und Elterngesprächen begründet. Bei den Betreuungsleitungen ist ein Ansatz von 0.015 gerechtfertigt, weil der Führungsaufwand mit einem verstärkten Einbezug ins Team und mehr Eltern- und Konfliktgesprächen sowie stetem Entwicklungsbedarf in den freiwilligen Tageschulen höher ist.

Zusammengefasst gelten für die Berechnung des Schulleitungspensums für die Führung des kommunal angestellten Personals folgende Schlüssel: Pro 100% unterstellte Hauswartung 0.0115 Vollzeiteinheiten (VZE), Therapie 0.0125 VZE, Betreuungsleitung 0.015 VZE und Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache² 0.0175 VZE.

Für 2010 berechnen sich die Kosten für Schulleitung+ wie folgt:

Gruppe	Stellenprozentage	Faktor	Zusätzliche Schulleitungs-VZE	Durchschnittliche Bruttokosten VZE Schulleitung in Fr.	Kosten 15. Aug. – 31. Dez. 2010 in Fr.
Hauswart/innen	3300	0.0115	0.37950		
Therapeut/innen	1220	0.0125	0.15250		
Betreuungsleitungen	2610	0.0150	0.39150		
DaZ-Lehrpersonen ²	4646	0.0175	0.81305		
Total			1.73655	135'000	87'913
Total gerundet					90'000

Ab August 2011 werden alle Schulen als freiwillige Tageschulen oder Schulen mit Tagesstruktur geführt. Deshalb erhöht sich das Pensum der Betreuungsleitungen. Für 2011 berechnen sich die Kosten für Schulleitung+ wie folgt:

Gruppe	Stellenprozentage	Faktor	Zusätzliche Schulleitungs-VZE	Durchschnittliche Bruttokosten VZE Schulleitung in Fr.	Kosten 1. Jan. – 15. Aug. 2011 in Fr.
Hauswart/innen	3300	0.0115	0.37950		
Therapeut/innen	1220	0.0125	0.15250		
Betreuungsleitungen	2610	0.0150	0.39150		
DaZ-Lehrpersonen ²	4646	0.0175	0.81305		
Total			1.73655	135'000	146'521
					Kosten 15. Aug. – 31. Dez. 2011 in Fr.
Hauswart/innen	3300	0.0115	0.37950		
Therapeut/innen	1220	0.0125	0.15250		
Betreuungsleitungen	3646	0.0150	0.54690		
DaZ-Lehrpersonen ²	4646	0.0175	0.81305		
Total			1.89195	135'000	95'780
Total					242'301
Total gerundet					245'000

Ab 2012 belaufen sich die Kosten wiederkehrend auf Fr. 256'000.

Total zusätzliche Schulleitungs-VZE	1.89195	135'000	255'413
Total gerundet			256'000

Mit Schulleitung+ werden Aufgaben, die bisher zentral von der Abteilung Kinderbetreuung übernommen wurden, an die Schulleitungen delegiert (Mitwirkung und Mitbestimmung bei der Personalrekrutierung und Personalführung). Das führt zu einem Stellenabbau bei der Abteilung Kinderbetreuung. Zwar hat bis Sommer 2011 auch die letzte Tranche Schulen die Umwandlung zu freiwilligen Tagesschulen vollzogen. Dennoch kann der Stellenabbau erst auf Ende 2011 realisiert werden, weil erfahrungsgemäss zu Beginn eines Schuljahres im Bereich der Betreuung sehr viel Arbeit anfällt. Es gibt beispielsweise kurzfristige Neuanmeldungen, die grössere organisatorische Auswirkungen auf die Auslastung einer Betreuungseinheit mit entsprechenden Raum- und Personalproblemen haben können. Darum ist es sinnvoll, dass die freiwilligen Tagesschulen genügend betreut und beraten werden.

Jahr	Aufwand Schulleitung+ in Fr.	Wiederkehrende Lohneinsparungen in Fr.	Mehraufwand Schulleitung+ in Fr.
2010	87'913		87'913
2011	242'301		242'301
2012	255'413	100'000	155'413

Die Kosten sind im Voranschlag 2010 und im IAFP 2011 bis 2013 eingestellt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Betrag von Fr. 256'000 im Laufe der Zeit Veränderungen erfahren wird. Er basiert auf Besoldungen und muss parallel zu diesen angepasst werden. Ferner ist es durchaus möglich und wünschbar, dass beispielsweise DaZ-Lehrpersonen irgendwann vom Kanton angestellt werden. Die entsprechenden Anpassungen werden jeweils mit dem Voranschlag erfolgen.

7. Weiteres Vorgehen

Nach der Bewilligung der zusätzlichen Pensen für die Schulleitungen fliessen diese in die Planung für das Schuljahr 2010/11 ein. Gleichzeitig wird bei der Bildungsdirektion die Bewilligung für die zusätzlichen Vollzeiteinheiten für die Erweiterung der kantonalen Anstellung der Schulleitungen für die direkte Unterstellung von kommunalen Angestellten eingeholt.

Weiter braucht es eine Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Personalstatut. Die Mitwirkung der Schulleitungen bei der Anstellung, Entlassung und Beurteilung sowie die Weisungsbefugnis gegenüber städtischem Personal ist zu regeln.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber

A. Frauenfelder